

71. **Bekanntgabe des Mandats der Stadt Bern vom 14. August 1772 betreffend Viehausfuhr für die Angehörigen des Zürcher Stadtstaats**

1772 September 2

Regest: *Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich publizieren das Berner Viehmandat vom 14. August 1772, damit alle Zürcher Angehörigen, die auf Berner Gebiet mit Vieh handeln, von den entsprechenden Bestimmungen Kenntnis haben. Zunächst erlässt die Berner Obrigkeit Bestimmungen betreffend das Mastvieh. Grundsätzlich gilt, dass Mastvieh nur auf den öffentlichen Jahrmärkten und Wochenmärkten gekauft werden darf. Die Ausfuhr von Mastvieh ist verboten. Fremde und eidgenössische Metzgermeister müssen das gekaufte Vieh sofort wegführen, dürfen es aber nicht wiederverkaufen. Hingegen müssen Berner Händler das gekaufte Mastvieh vier Wochen lang füttern, bevor sie es weiterverkaufen können. Berner Metzgermeister haben das Vorkaufsrecht (Zugrecht) bei Kauftransaktionen von fremden, nichteidgenössischen Händlern (I). Milchkühe und Kälber dürfen ebenfalls nur an den Märkten gekauft und nicht ausgeführt werden. Fremden Personen ist es untersagt, Abmachungen miteinander zu treffen, um so den Fürkauf des Viehs zu begünstigen (II). Des Weiteren wird die Haltung und Ausfuhr von magerem Zugvieh sowie jungen und alten Stieren erlaubt (III). Bei Kälbern und Schafen ist sowohl die Ausfuhr als auch der Verkauf an Eidgenossen und Fremde an Märkten verboten. Lediglich Metzgermeister der eidgenössischen Stände dürfen für ihr Gewerbe Kälber und Schafe an Märkten kaufen. Das Vorkaufsrecht der Berner Metzgermeister gilt zwar bei solchen Käufen ebenfalls, jedoch muss das gesamte Tier gekauft und in bar bezahlt werden. Zuwiderhandlungen werden mit Konfiskation und einer Busse von 40 Pfund bei einem grossen Tier beziehungsweise 5 Pfund bei einem Kalb oder Schaf geahndet. Die Busssumme geht dabei zu einem Drittel an die Berner Obrigkeit, zu einem Drittel an den Amtsmann des Ortes und zu einem Drittel an die anzeigende Person, deren Name jedoch geheim bleibt (IV).*

Kommentar: *Zum Phänomen der durch die Stadt Zürich nachgedruckten Mandate anderer eidgenössischer Orte vgl. das Zuger Münzmandat von 1768: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 62*

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, thun kund öffentlich hiermit, daß, weilen Uns von Unseren Vertrauten Lieben Alten Eidgenossen Loblichen Standes Bern, ein in betreff der Aufhebung des vormahls angesehenen Vieh-Ausfuhr-Verbots überhaupt, insbesondere aber wegen der Melch-Kühen und Kalbeten, für Ihre Böttmäßigkeit neuerrichtete und in dortigen Landen publicirte Verordnung ist communiciret worden,¹ welche also lautet:

Wir Schultheiß, Klein und Große Råthe der Stadt und Respublik Bern, entbieten hiemit allen und jeden Unsern Angehörigen zu Stadt und Land, Unsern gnådigen und wohlgeneigten Willen, und fügen anbey zu vernemmen:

Demnach Wir in ståtler Landesvåterlicher Beherzigung des Wohlseyns Unserer lieben und getreuen Angehörigen, nach der denenselben unterm 17ten Jenner dieß Jahrs gegebenen tröstlichen Versicherung abermalen,² über die Beschaffenheit und den gegenwårtigen Zustand der Viehzucht in Unsern Landen, und in wie weit vornemlich auch in Ansehen der Melchkühen und Kalbeten die Freyheit der Handlung wieder herzustellen seyn wolle; die nåheren Berichten einziehen, und solche Uns vorlegen lassen. Haben Wir (in so fern ein gleiches von Loblichen Eidgnößischen Orten gegen den Unsrigen wird verordnet und beobachtet werden) Unsere ehvorige der Viehhandlung halb ausgegangene Man-

dat auch in diesem Punkt zu milteren geruhet, und sowohl dasjenige, was Wir in Ansehung der Viehhandlung überhaupt unter dem 17ten Jenner dieß Jahrs, als dermahlen in Betreff der Melchkühen und Kalbeten insbesondere zu erkennen gutgefunden, in gegenwärtige Verordnung zusammenfassen lassen, wie
5 von dem einten zum andern folget: und zwar

I. Ansehend das große Mast- und fette Vieh

Soll der freye Kauff oder Handlung desselben auf Unseren öffentlichen Jahr- und Wochenmärkten gestattet, danethin jederman erlaubt seyn, dergleichen Waar zu seinem Behelf anzukauffen, jedennoch bleibet fernerhin verboten,
10 Mastvieh auf aussere Märkte, oder sonsten zum Verkauf aus dem Land zu führen.

Sollen alle Unterhändler gänzlich abgestreckt und verboten, mithin die aussern Mezger verbunden seyn, die nöthige Mastwaar selbst an zu kaufen oder durch ihre gedungte Knechte kaufen zu lassen.

15 Allen fremden und aussern Mezgern und Käuffern soll gänzlich verboten seyn, einichs Mastvieh bey den Ställen und Häusern, auf den Alpen und Weyden, noch auf den Straßen anzukauffen, noch einichen Accord deßhalb zu treffen, sondern sie sollen lediger Dingen ^a gehalten seyn ^a, solches auf Unsern öffentlichen Märkten zu kaufen.

20 Die Mezgermeistere, sowol Eydgenössische als fremde, sollen gehalten seyn, die erkaufte fette Waar auf den öffentlichen Märkten alsobald an die Hand zu nehmen und abzuführen, mithin ist ihnen verboten, solche wieder an das Futter zu stellen, noch in Unsern Landen wieder zu verkaufen. Hingegen die hiesigen Händler und Unterthanen sollen ferner gehalten seyn, die fette Waar, so
25 sie in Unsern Landen kaufen, vier Wochen, ehe sie solche wieder verkaufen können, ob ihrem eignen Futter zu halten.

Das Zugrecht des fetten oder Mastviehs soll den Mezgermeistern Unserer Hauptstadt allein, wider alle fremde, so nicht Eydsgenossen sind, und auch die innern Händler und Fürkäufer gestattet seyn.³

30 II. Betreffend die Melchkühe und Kalbeten

Soll auch derenthalb der freye Kauff oder Handlung auf Unsern öffentlichen Jahr- und Wochenmärkten wieder gestattet, und jedermann erlaubt seyn dergleichen Waare zu seinem Behelf anzukauffen; Es bleibt aber fernershin verboten, Melchkühe und Kalbeten auf Aussere Märkte oder sonsten zum Verkauf
35 aus dem Land zu führen.

Allen Aussern und Fremden soll auch dannethin gänzlich verboten seyn, Melchkühe oder Kalbeten bey den Ställen und Häusern, auf den Alpen und Weyden, oder auf den Strassen anzukauffen, noch auch einichen Accord deßhalb zu treffen, und damit auf eint- oder andere Weis Fürkauff zu treiben, inmassen de-

nen Eydgenossen und Fremden auch dißorts alle Unterhändler abgestreckt und verboten seyn sollen.

III. Ansehend das magere Zugvieh oder die sogenannte Lebwaar

So soll die freye Handlung und Ausfuhr alles mageren Zugviehs, oder der jungen und alten Stieren Jedermann erlaubt und gestattet seyn.

5

IV. Die Kälber und Schaafe aber berührend

So ist Unser Wille und Befehl, daß die Ausfuhr derselben in anderwärtige Bottmäßigkeiten, und deren Verkauf an Eydgnossen und Fremde bey den Häusern und Ställen, auf den Alpen und Weyden, wie auch auf den Strassen und Märkten noch ferneres verboten seyn und bleiben solle. Jedemnoch denen Mezger-Meistern Loblichen Eydgnößischen Ständen, und ihren gedingten Knechten fernhin gestattend auf Unseren öffentlichen Jahr- und Wochen-Märkten, und nicht bey den Ställen oder Häusern, auf den Alpen oder Weyden, noch auf den Strassen, sowohl Kälber als Schaafe zum Gebrauch ihrer Fleischbänken ankauffen zu können; denen Mezger-Meistern Unsrer Hauptstadt gleich oben bey der Mastwaar das Zugrecht gestattende; Jedoch mit dieser Einschränkung, daß der so ziehen will, alsobald ziehe, den ganzen Kauff, wie solcher ergangen annehme, und nicht nur etwann ein Stuck, so Ihme beliebig, auslese, auch die Kauff-Summa baar erlege.

10

15

Alles bey ohnabläßiger Straff der Confiscation und einer Buß von Vierzig Pfunden von einem großen Stuck, und fünf Pfund von einem Kalb oder Schaaf, mit welcher die, gegen den eint- oder andern Artickel dieser Verordnung wiederhandelnde, es seyen Käuffere oder Verkäuffere, ohne Schonen werden angesehen werden; davon ein Drittel Uns, der andere dem Amtsmann des Orts, und der dritte dem Verleider (nebst Geheimhaltung seines Namens) heimdien soll.

20

25

Wornach sich nun Männiglich zu richten, und zu verhalten haben wird. Geben in Unsrer Großen Rathsversammlung den 14. August 1772.

Canzley Bern.

Wir hiemit diese neu-eingeführte Anordnung zu wissenhafter Nachricht und nöthigem Verhalt aller und jeder Unserer Verburgerten und Angehörigen, welche in gedacht Loblichen Standes Bern Landen, des Viehhandels halber, etwas zu verkehren hätten, kund machen, anbey anfügen wollten, das wir hierinfalls das Reciprocum gegen die Angehörigen Löblichen Standes Bern zu beobachten, festgesetzt, zumahlen auch Ihnen in Unseren Gerichten und Gebieten Vieh einhandeln zu dürfen die Bewilligung ertheilet haben.

30

35

Geben den 2ten September, nach Christi Unsers lieben Herrn und Heilandes Geburt gezehlt Eintausend Siebenhundert, Siebenzig und Zwey Jahr.

Canzley der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.14, Nr. 18; Papier, 44.0 × 35.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1028, Nr. 1799.

^a Korrigiert aus: gehalseyn.

- ¹ Gemeint ist die Verordnung der Stadt Bern über den Viehhandel vom 14. August 1772 (StABE Mc 381; Regest: SSRQ BE I/8.1, Nr. 45).
- ² Gemeint ist die Verordnung der Stadt Bern über den Viehhandel vom 17. Januar 1772 (StABE Mb 285; Edition: SSRQ BE I/8.1, Nr. 45).
- ³ Das Zugrecht war ein Vorkaufsrecht, bei dem eine Drittperson bei einer Kauftransaktion die Ware selbst erwerben konnte (vgl. zum Zürcher Vorkaufsrecht auf dem Kornmarkt die Kornmarktordnung von 1770: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 68).